

**Stellungnahme
zu dem Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
Dekarbonisierung der Wärmenetzen (Wärmeplanungsgesetz)**

vom 21. Juli 2023

Stand: 26. Juli 2023

I. Grundsätzliches

Die Deutsche Säge- und Holzindustrie bekennt sich ganz klar zu dem Ziel, Deutschland bis 2045 vollständig zu dekarbonisieren. Unsere Unternehmen verarbeiten seit vielen Generationen den regionalen und nachwachsenden Rohstoff Holz zu nachhaltigen Bauprodukten und Werkstoffen sowie erneuerbarer Energie aus Rest- und Abfallstoffen, die einen wichtigen Beitrag auf dem Weg hin zur Klimaneutralität leisten.

Die energetischen und stofflichen Nutzungsformen von Holz stehen meist nicht in Konkurrenz zueinander, sondern bedingen und ergänzen sich gegenseitig. So fallen beim Waldumbau hin zu klimastabilen Mischwäldern, Waldresthölzer an, die sich oft nur energetisch nutzen lassen. Auch die Klimawandel bedingten Kalamitätsereignisse der vergangenen Jahre bringen große Schadholzmengen auf den Markt, für die es keine ausreichende stoffliche Nutzung gibt. Die anlaufenden Holzbauoffensiven führen in der Holzindustrie zu größeren Mengen an Sägereistholz, welches direkt vor Ort unter Einsatz selbst erzeugter erneuerbarer Wärme und Stroms zu Pellets verarbeitet wird.

Die Stromnachfrage wird angesichts der angestrebten weitgehenden Elektrifizierung der Sektoren Verkehr, Gebäudewärme und Industrie in den kommenden Jahren enorm ansteigen. Die Erzeugungsseite wird wegen des schleppenden Ausbaus der Erneuerbaren im Stromsektor große Mühe haben, Schritt zu halten. Die Entwicklungen beim Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sind noch schwer abschätzbar. Im Bereich der festen Biomasse stehen dagegen ungenutzte Potentiale an Abfall und Reststoffen zur Verfügung. Die hocheffiziente Erzeugung von Wärme und Strom sollte daher als eine wichtige und verlässliche Säule der Wärmeplanung gesehen werden.

II. Im Einzelnen

Begriffsbestimmungen § 3 Nr. 11 e) Biomasse

Der DeSH begrüßt grundsätzlich, dass im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung mit nachhaltiger Biomasse als erneuerbarer Wärmequelle die Dekarbonisierung vorgebracht werden soll. Da die Nachhaltigkeit bei der energetischen Nutzung von Biomasse für die Branche ein Grundprinzip darstellt, unterstützen wir die Vorgabe, dass nur nachhaltige Biomasse im Sinne der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) eingesetzt werden soll. In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist jedoch nicht ersichtlich, wer durch die Vorgaben der BioSt-NachV künftig ab welchem Zeitpunkt verpflichtet werden soll.

Derzeit befindet sich die Branche noch in der Umsetzung der BioSt-NachV, bei der durch technische Verzögerungen weiterhin ein Überhang von 700 Erstzertifizierungen bei ca. 270 zugelassenen Auditoren besteht. Daher bitten wir dringend um eine Klarstellung, ab wann von welchen Akteuren die Nachhaltigkeitspflichten eingehalten werden müssen. Angesichts des derzeit bestehenden Überhangs und den begrenzten Kapazitäten bei Zertifizierern bitten wir zudem um eine zeitliche Staffelung zur Einhaltung der Anforderungen, um nachhaltige Biomassepotenziale nicht durch diese externen Einflüsse auszuschließen.

Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen (§ 25)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in bestehenden Wärmenetzen ab dem 1. Januar 2030 mindestens 50 Prozent aus erneuerbarer Wärme bereitgestellt werden müssen. Dieses Ziel wird vom DeSH grundsätzlich unterstützt. Allerdings sehen wir in der Kombination mit den Beschränkungen für den zulässigen Anteil von Biomasse in Wärmenetzen in § 27 ein erhebliches Hindernis, das Investitionen zur Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze verhindert. Denn sollten Wärmenetzbetreiber den Anteil von 50 Prozent ab 2030 durch die erneuerbare Wärmequelle Biomasse decken wollen, müssten sie bereits 2045 erneut in das Wärmenetz investieren, um den Biomasseanteil gemäß den geplanten Vorgaben in § 27 zu reduzieren und eine weitere Wärmequelle zu integrieren. Angesichts der hohen Investitionskosten in Wärmenetze und Abschreibungszeiträumen von mehr als 20 Jahren, stellt diese Regelung eine ungerechtfertigte Diskriminierung von Biomasse dar, die im Widerspruch zur Technologieoffenheit und der notwendigen Dekarbonisierung der Wärmenetze steht.

Bestandsanlagen und Bestandsnetze mit einem höheren Anteil an Bioenergie müssen einen Bestandsschutz genießen. Ansonsten droht hier ein Rückbau mit erheblichen wirtschaftlichen Schäden für die Betreiber und die Kommunen, welche auf das Wärmenetz angewiesen sind.

Der DeSH spricht sich daher deutlich dafür aus, die geplanten Beschränkungen für den maximal zulässigen Anteil von Biomasse in § 27 ersatzlos zu streichen, um Investitionen zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen auch auf Basis von Biomasse voranzubringen.

Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen (§26 Abs. 2) – Zulässiger Anteil von Biomasse

Der Gesetzentwurf sieht vor, den zulässigen Anteil von Biomasse ab dem 1. Januar 2024 auf maximal 35 Prozent der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen von 20-50 km und maximal 25 Prozent ab einer Länge von mehr als 50 km zu begrenzen. Diese Beschränkung stellt aus Sicht des DeSH eine ungerechtfertigte Diskriminierung des Wärmeträgers Biomasse dar, die analog zu § 27 im Widerspruch zur Technologieoffenheit und einer schnellen Dekarbonisierung der Wärmenetze steht.

Durch diese pauschale Vorgabe wird zudem die Heterogenität der Regionen, des regionalen Rohstoffaufkommens und der möglichen Verwertungswege für Biomasse verkannt. Insbesondere ist diese Beschränkung dahingehend widersprüchlich, dass im Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes in § 15 explizit Potenzialanalysen für neue Wärmenetze und die Nutzung von Biomasse, Rest- und Abfallstoffen und die Abfallverwertung aus biogenen Stoffen vorgesehen sind. Sollten auf Grundlage dieser Analysen, insbesondere in den ländlichen Regionen, Potenziale für den Einsatz von Biomasse in Wärmenetzen bestehen, würden diese durch die Beschränkungen verhindert. Als Konsequenz würden vorhandene Potenziale ungenutzt bleiben oder einer Verwendung zugeführt werden müssen, die wirtschaftlich und technisch nicht die sinnvollste Option darstellt. Die geplante Regelung greift damit erheblich in den Markt und die Verwertungswege für Biomasse ein und sollte daher vermieden werden.

Zudem werden mit der geplanten Regelung, analog zu bestehenden Wärmenetzen, erhebliche Hemmnisse auch für den Aufbau neuer Wärmenetze mit Biomasse geschaffen. Denn sofern in ein neues Wärmenetz mit Biomasse investiert wird, muss der Anteil der zulässigen Biomasse bis 2045 gemäß § 27 von 35 (25) Prozent auf 25 (15) Prozent abgesenkt werden. Damit werden innerhalb des Abschreibungszeitraums zusätzliche Investitionen in das Wärmenetz erforderlich, um weitere Wärmequellen zu integrieren, die den Ausbau neuer erneuerbarer Wärmenetze hemmen.

Ebenso läuft die geplante Vorgabe dem Klimaschutzziel zur Dekarbonisierung der Wärmenetze dahingehend zuwider, dass bei neuen Wärmenetzen zum Erreichen von 65 Prozent erneuerbarer Wärme durch die Begrenzung auf 35 Prozent für Biomasse noch mindestens ein weiterer erneuerbarer Wärmeträger eingesetzt werden müsste. Abhängig

von den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten (Platzmangel für Agri-Solarthermie, ungenügende Wärmepumpenkapazität oder keine Potenziale für Geothermie) müsste in der Folge der verbleibende Anteil von 35 Prozent Wärme aus fossilen Quellen gedeckt werden, anstatt durch den erneuerbaren Wärmeträger Biomasse. Anstelle von 70 Prozent Bioenergie plus 30 Prozent weitere erneuerbare Energien müssten 35 Prozent Bioenergie, 30 Prozent sonstige erneuerbare Energie und 35 Prozent fossile Energien eingesetzt werden.

Der DeSH spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, die pauschalen Vorgaben für den Einsatz von Biomasse in neuen Wärmenetzen ersatzlos zu streichen oder eine individuelle Festlegung auf Basis der Potenzialanalyse für jedes Netz zu treffen.

Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045 (§ 27) – Beschränkungen für den Einsatz von Biomasse

Der DeSH unterstützt das Ziel einer vollständigen Klimaneutralität in Wärmenetzen bis 2045 ausdrücklich. Wie bereits bei den geplanten Regelungen der §§ 25 und 26 ausgeführt, sieht der Verband jedoch auch hier durch die Beschränkung des zulässigen Anteils von Biomasse auf maximal 25 Prozent (bzw. maximal 15 Prozent) eine ungerechtfertigte Diskriminierung, die weder den regionalen Unterschieden der Siedlungsstrukturen, Rohstoffpotenzialen noch dem Einsatz alternativer Energieträger Rechnung trägt. Aus Sicht des DeSH ist zudem keine sachliche Grundlage für die geplante Reduzierung des Anteils ersichtlich, insbesondere bei bestehenden Wärmenetzen, die bereits auf Basis von Biomasse betrieben werden. Vielmehr wird damit Unsicherheit bei bereits erfolgten Investitionen in Wärmenetze geschaffen und die Transformation bestehender oder der Aufbau neuer Netze deutlich gehemmt.

Um jedoch die vollständige Klimaneutralität der Wärmenetze zu erreichen, sind auch hier Technologieoffenheit und breite Wahlmöglichkeiten bei Wärmequellen erforderlich.

Der DeSH appelliert daher, die Beschränkung des zulässigen Anteils von Biomasse in den §§ 27 und 26 zu streichen.

Kontakt

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband
e. V.

Julia Möbus

Chausseestraße 99

10115 Berlin

Tel.: 030- 22 32 04 90

info@saegeindustrie.de

Transparenzregisternummer: R000346

Über den Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie – Bundesverband e.V. (DeSH) vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern, darunter mehr als 500 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Der Verband tritt in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht der Deutsche Säge- und Holzindustrie für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffs und Bioenergieträgers Holz.